

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 5-6

Artikel: Saargebiet und Völkerbund
Autor: Mittler, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht allerdings ohne den Schutz ihrer privaten Stellung mit wertvollsten Macht- und Rechtspositionen des schweizerischen Staates bezahlt zu haben. Von diesen Dingen ist indessen in dieser Zeitschrift schon so reichlich die Rede gewesen, daß es füglich dem Leser überlassen werden kann, weitere vergleichende Betrachtungen über schweizerische Außenpolitik in vergangenen und heutigen Tagen anzustellen.

Saargebiet und Völkerbund.

Von Otto Mittler.

Südllich von Saarbrücken erhebt sich weithin sichtbar das hochragende Winterbergdenkmal zur Erinnerung an den im August 1870 hier über die Franzosen erfochtenen Sieg, der den deutschen Truppen den Weg nach der lothringischen Festung Metz freigelegt hat. Kaum eine halbe Stunde davon entfernt stehen heute wieder auf den waldigen Höhen von Spichern die französischen Grenzposten. Werden sie dort bleiben oder 1935 nach Ablauf der provisorischen Völkerbundsregierung im Saargebiet ihren Standort weiter nordwärts verlegen?

Seit Jahrhunderten hat Frankreich auf das wald- und kohlenreiche Saarland Anspruch erhoben, aber nur für zwei kurze Episoden es besessen, von 1680—1697 und dann wieder von 1797—1815, also gerade zu Zeiten der schrankenlosesten Eroberungspolitik eines Ludwig XIV. und Napoleons I. Auch im 19. Jahrhundert hat es sich wiederholt angestrengt, das Gebiet zurückzubekommen, das ihm 1815, im zweiten Pariser Frieden, zu Unrecht und wider den Willen der Saarbevölkerung entrisen worden sein soll; eine immer wiederkehrende Behauptung französischer Publizisten, trotzdem ihr Gegenteil bewiesen ist.

Die französische Regierung forderte das Saargebiet wieder nach der siegreichen Beendigung des Weltkriegs, und zwar nicht nur auf Grund seiner historischen Ansprüche, sondern auch als Ersatz für die von den Deutschen in den Bergwerken Nordfrankreichs begangenen Zerstörungen. Die interessanten Verhandlungen der Versailler Friedenskonferenz über das Saarbecken hat André Tardieu¹⁾ ausführlich geschildert. Der Kampf der Franzosen war ein zäher, der Widerstand Wilsons nicht minder hartnäckig. Wenn dieser auch mit Lloyd George ihnen ein Unrecht auf das Eigentum an den Saargruben zubilligte, so widersetzte er sich doch den territorialen Ansprüchen und ebenso der Errichtung eines eigenen Saarstaates. Die französischen Staatsmänner beharrten aber darauf, daß die deutsche Regierung aus dem Saargebiet ausgeschaltet werde, weil sonst ernste Konflikte über die Ausbeutung der Kohlengruben durch Frankreich unvermeidlich würden. Sie faßten Wilson bei seiner Schwäche für

¹⁾ A. Tardieu, La Paix. Payot, Paris 1921.

sein Lieblingsprojekt, den Völkerbund, und erreichten damit, daß im Saargebiet das bekannte politische und administrative Sonderregime unter der Oberhoheit des Völkerbundes geschaffen wurde. Wie weit Clémenceau's Behauptung vom 28. März 1919, 150,000 Saarfranzosen verlangten ihre Wiedervereinigung mit Frankreich, diese Lösung beeinflusst hat, ist nicht klar. Hauptsache bleibt, daß die Zahl erfunden ist, ob durch Clémenceau's nähere Umgebung oder durch das französische Büro in Saarlouis, ist an sich belanglos.

Man sollte nun annehmen, die Übertragung der Regierungsgewalt an den Völkerbund sei geschehen, um einerseits Frankreich die ungehinderte Ausbeutung der Kohlengruben zu gewährleisten, anderseits die deutsche Bevölkerung nicht einer französischen Fremdherrschaft auszuliefern; der Völkerbund also habe als unparteiische Oberinstanz sowohl die französischen wie die deutschen Interessen zu vertreten. Allein das mit allem Raffinement ausgeflügelte, dem Versailler Friedensvertrag als Abschnitt IV des III. Teiles nebst einem Anhang einverleibte Saarstatut enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die eine enge Verknüpfung des Gebietes mit Frankreich ermöglichen. Es war daher von Anfang an wichtig, wie sich die vom Völkerbund eingesetzte Landesbehörde, die Regierungskommission, zu den Französisierungsversuchen stellte.

Die im Frühjahr erfolgte Wahl eines neuen Präsidenten der Regierungskommission bildet den Abschluß einer ersten Etappe im Völkerbundsregime. Ein kurzer Rückblick mag daher hier am Platze sein, weil auch für uns Schweizer von Interesse ist, was im Namen des Völkerbunds geschieht. Es soll die Saarregierung zuerst in ihrem Verhältnis zur Bevölkerung, sodann in ihren Beziehungen zu Frankreich ins Auge gefaßt werden. Sodann ist zu prüfen, wie das Saarstatut sich auf die Wirtschaftslage des Landes auswirkt, und welches endlich die Haltung des Völkerbundsrates zum gesamten Fragenkomplex ist.

* * *

1. Regierung und Verwaltung. Die Regierungskommission besteht nach den Bestimmungen des Statuts aus einem Franzosen, einem aus dem Saargebiet stammenden und dort ansässigen Nichtfranzosen, sowie drei Mitgliedern, die andern Ländern als Frankreich und Deutschland angehören. Sie wird vom Völkerbundsrat auf ein Jahr ernannt und ist wieder wählbar.

Die Kommission ist erstmals im Februar 1920 bestellt worden. Als Präsident, dem die hier außerordentlich wichtige Eigenschaft des Exekutivorgans zukommt, wurde auf Betreiben Frankreichs das französische Mitglied, der Staatsrat Kault, gewählt und trotz mancher Einwände während der folgenden fünf Jahre immer wieder bestätigt. Die Übertragung des Vorsitzes an das französische Mitglied wurde mit der starken wirtschaftlichen Abhängigkeit des Saargebietes von Frankreich begründet. Zwei weitere Mitglieder, ein Belgier und ein Däne, waren von Anfang unbedingte Parteigänger der Franzosen. Als schon im August 1920 das wegen des Beamtenstreiks demissionierende saarländische

Mitglied ersetzt werden mußte, ernannte der Völkerbundsrat auf Vorschlag von Kault den Arzt Dr. Hector, Bürgermeister und Führer der Franzosensfreunde in Saarlouis, zum Nachfolger. Von ihm, der 1923 zurücktreten mußte, wird noch die Rede sein. Als einziger Neutraler saß der Kanadier Waugh in der Kommission. Zudem hat Kault, um sicher zu sein, daß die französischen Interessen gewahrt wurden, einen unverhältnismäßig großen Teil der Ressorts für sich beansprucht: Die auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, die öffentliche Sicherheit, Handel, Industrie, Arbeit und Sozialversicherung. Von den Mitgliedern sprach Kault nicht Deutsch, Waugh weder Deutsch noch Französisch. Von einer engern Fühlungnahme mit der deutschen Bevölkerung oder auch nur mit den Beamten konnte also keine Rede sein. Kault hatte daher ein eigenes Übersetzungsbüro, dessen zahlreiches Personal unter anderm die Zeitungsberichte aus dem Saargebiet ins Französische übersetzen mußte. So war allerdings ein von deutschen Interessen unbeeinflusster Kurs der Regierung gewährleistet.

Das Saargebiet umfaßt bekanntlich heute neben den früher preussischen auch bayrische Gebietsteile und zählt auf etwa 1900 km² rund 700,000 Einwohner. Die Regierungskommission hat demnach die gesamte Staatsgewalt übernommen, wie sie früher das Deutsche Reich, Preußen und Bayern ausgeübt hatten. Sie regiert einerseits unter den starken Bindungen, die ihr der Versailler Vertrag besonders in wirtschaftlichen Dingen zugunsten Frankreichs auferlegt, schöpft andererseits aber aus ebendemselben Vertrag gegenüber dem Volke eine Machtbefugnis, die an die Zeit des Absolutismus erinnert. Im März 1922 erst hat sie eine eigentliche Volksvertretung, den Landesrat, geschaffen, der aus 30 vom Volke gewählten Mitgliedern besteht. Ihm sind Änderungen an bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorzulegen; aber er hat sie nur zu begutachten. Er besitzt nur konsultative, die Regierung nicht bindende Kraft und hat weder das Recht der Interpellation, noch das der Gesetzesinitiative, noch endlich dasjenige der Kontrolle über die Finanzen.

Die besondere Lage spiegelt sich auch im Beamtenkörper wieder. Die Regierungskommission hat im Juli 1920 einseitig, ohne die Begehren der deutschen Beamtenverbände zu berücksichtigen, das Anstellungsverhältnis der Beamten geregelt. Der endgültige Übertritt in die neue Verwaltung erfolgte erst nach einer Probezeit. Wer nicht „loyal“ genug erschien, wurde der deutschen Regierung zugestellt. In die höhern Ämter berief die Kommission zum größern Teil Ausländer. So gab es im Sommer 1923 nach einer amtlichen Statistik unter den höhern Stellen der Zentralverwaltung und des obersten Gerichtshofes 16 Franzosen, 5 Schweizer, 2 Luxemburger und je einen Engländer, Holländer und Tschechoslowaken. Dazu kamen 47 mittlere und untere Beamte, fast ausschließlich Franzosen. Daß diesen 73 Ausländern die hohe Zahl von 12,000 einheimischen Beamten gegenübersteht, darf die Bedeutung der erstern nicht als gering erscheinen lassen, weil sie gerade die wichtigsten Posten innehaben. Merkwürdig ist nur, wie einmal die „Saarbrücker Zeitung“ hierzu bemerkt, daß die Regierung unter den

150,000 Saarfranzosen nicht mehr brauchbare Leute für diese Ämter gefunden hat.

Die Beamten haben der Kommission einen Treueid zu leisten. Diese Bestimmung scheint aber nach einem Erlaß vom Januar 1921 vor allem für die deutschen Beamten zu gelten. Tatsächlich gibt es Franzosen, die der Eidesleistung enthoben sind, trotzdem sie in einflußreichen Stellen der Saarverwaltung sitzen.

Eigentümliche Verhältnisse bestehen im *G e r i c h t s w e s e n*. Nach dem Saarstatut bleiben die am 11. November 1918 im Deutschen Reiche gültigen Gesetze im Saargebiet weiter in Kraft unter Vorbehalt notwendiger werdender Änderungen, zu denen die Regierungskommission befugt ist. Damit hat sich im Bestande der Zivil- und Strafgerichte erster Instanz nichts geändert. Als Berufungsinstanz ist im Januar 1921 ein Oberster Gerichtshof und ein Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Saarlouis geschaffen worden. Als Richter hat die Regierung außer zwei Saarjuristen Ausländer (zwei Schweizer, zwei Franzosen, je einen Belgier, Holländer und Tschechoslowaken) berufen, angeblich, um die unabhängige Rechtsprechung sicherzustellen, und weil das Saargebiet hierzu keine qualifizierten Persönlichkeiten besitze. Man hat den Eindruck, daß die Wahl auf Leute gefallen ist, über deren Antipathie gegen Deutschland kein Zweifel bestand. Der Präsident des Gerichtes ist ein naturalisierter Schweizer, der ehemalige Berner Völkerrechtslehrer Otfried Nippold, der wegen seiner Haltung mehrmals heftig angegriffen wurde und erst im März 1926 sich öffentlich und sehr weitreichend unter Hinweis auf seine großen wissenschaftlichen Leistungen im Gebiete des Völkerrechts zu rechtfertigen versucht hat. Die Entscheide des Gerichtshofes in wirtschaftlichen Fragen sind jedenfalls sachlich gehalten. Anders ist es bei politisch angestrichenen Prozessen, umso mehr, als auch der Generalstaatsanwalt, der Luxemburger Berg, eine einseitig deutschfeindliche Haltung einnimmt.

Ein krasses Beispiel dieser Rechtsprechung ist der Fall Hektor, der 1923 wegen seiner Tätigkeit in der Regierungskommission unmöglich wurde. Hektor hat bekanntlich während eines von ihm gegen den Saarbrücker Redaktor Franke angestregten Verleumdungsprozesses einen Meineid geleistet. Frankes nachherige Anzeige gegen Hektor wegen Meineids ist zuerst vom Generalstaatsanwalt und im Rekurswege auch vom Obersten Gerichtshof mit einer Beweisführung abgewiesen worden, die in ihrer Naivität jedenfalls ein Unikum letztinstanzlicher Rechtsprechung darstellt. Die Hauptsache war, daß der meineidige Hektor straflos ausging.

Es ist klar: auf diese Weise muß ein Volk das Vertrauen in die Rechtsprechung verlieren, müssen bei so verschiedener Handhabung der Gesetze durch die beiden Instanzen schwere Übelstände aufkommen. Letzten Endes läuft der Oberste Gerichtshof Gefahr, als ultimum refugium der franzosenfreundlichen Regierung angesehen zu werden. Trotzdem oder wohl gerade deswegen behauptet Allot,²⁾ der sonst über das Saargebiet

²⁾ Alexandre Allot, Le Bassin de la Sarre. Berger-Levrault, Paris 1924.

ausgezeichnet unterrichtet ist, diese (von Deutschland!) unabhängige Justiz sei eines der besten Geschenke, die der Friedensvertrag den Saarländern gebracht habe!

2. Französischer Einfluß. Schon der Friedensvertrag hat Frankreich die vollkommen von der Saarregierung unabhängige Verwaltung und Ausbeutung der Gruben mit einer Reihe Privilegien auf dem Gebiete des Verkehrswesens und der Schule zugesichert, das Saarbecken dem französischen Zollsystem angeschlossen, den Umlauf des französischen Geldes in dem Gebiete geschützt und endlich die Zusammensetzung der Regierungskommission in einer mehr die französischen Interessen wahren Weise geregelt. Die Regierungskommission hat denn auch ihr Möglichstes getan, den französischen Einfluß im Ländchen nach jeder Richtung zur Entfaltung zu bringen.

Dies zeigt sich einmal in ihrem Verhältnis zur Grubenverwaltung. Der preußische Staat hatte als Eigentümer der Minen eine Kohlensteuer von 20 % an das Saargebiet bezahlt. Die französische Regierung ließ sich herbei, 1920 noch den gleichen Anteil mit 100 Millionen Franken zu bezahlen. Sie verlangte aber Ermäßigung oder vollen Abbau der Steuer, die den Kohlenverbrauchern Frankreichs eine unerträgliche Last auferlege. Sie schickte im November 1920 auf ein Gesuch des Präsidenten Kault den Finanzinspektor Labie nach Saarbrücken, der fortan in steter Verbindung mit dem Pariser Finanzministerium das Saarländer Finanzwesen zu organisieren, neue Steuerquellen zu erschließen hatte, damit die Kohlensteuer abgebaut werden konnte. Labie, der der Saarregierung nicht durch den Treueid verpflichtet war, wurde so eigentlich der wirtschaftliche Diktator des Gebietes. Die Kohlensteuer wurde in mehreren zeitlichen Abstufungen bis auf 5 % für 1923 abgebaut. Ende 1924 wurde sodann zwischen der Grubenverwaltung und der Regierung ein heute noch geltendes Abkommen geschlossen, wonach erstere noch ungefähr den siebenten Teil der gesamten Steuerlast des Saargebietes trägt, was für das Finanzjahr 1925/26 etwa 17 Millionen Franken ausmacht. Die rechnerische Grundlage des Übereinkommens ist nicht einwandfrei. Die Saargruben wurden verhältnismäßig gering, auf 346 Millionen Goldmark veranschlagt, das übrige Nationalvermögen auf 1995 Millionen, ein Betrag, in den auch der Anteil der Arbeit mit 838 Millionen einberechnet war. Der Regierung kann auf Grund des Saarstatuts das Recht zu einer Reduktion der Kohlensteuer nicht bestritten werden, sofern diese dem Verhältnis des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen nicht mehr entspricht. Aber sie hat in dieser Frage zum Schaden der Saarbevölkerung einseitig den französischen Interessen gedient.

Den Rechtsboden eigentlich verlassen hat die Regierung auf dem Gebiete des Schulwesens. Der französische Staat hat nach dem Friedensvertrag das Recht erhalten, für das Grubenpersonal und deren Kinder jederzeit im Saargebiet Volksschulen oder technische Schulen zu gründen und den Unterricht in französischer Sprache, nach eigenen Lehrplänen

und durch eigene Lehrer erteilen zu lassen. Die Bestimmung sollte offenbar dem französischen Personal, das mit dem Besitzwechsel der Gruben ins Saarbecken kam, die Möglichkeit geben, seine Kinder in Schulen zu schicken, die denen des Mutterlandes in jeder Weise entsprechen. Wenn nun auch dem deutschen Personal dasselbe Recht zusteht, so fragt es sich immer noch, ob unter den Begriff Personal nicht nur die Angestellten, sondern auch die gesamte Arbeiterschaft zu fassen sei. Die Regierungskommission hat schon im Juli 1920 die Frage bejaht und durch zwei Erlasse die Vertragsbestimmungen dahin erweitert, daß auch die Kinder von Eltern, die nicht zum Grubenpersonal gehörten, der gesetzlichen Schulpflicht durch den Besuch der französischen Schulen Genüge leisten könnten. In der Begründung hat sie indirekt das Fehlen einer rechtlichen Grundlage zu dieser Verfügung zugegeben, sich aber darauf berufen, daß in Saarlouis eine Anzahl Einwohner ihre Kinder in die französische Schule zu schicken wünschten, und daß es vorteilhaft sei, wenn die Kinder Französisch lernten. Es ist aber kein Zweifel möglich: die Verordnung mußte der Grubenverwaltung Gelegenheit geben, auf unauffällige Art die Kinder der Bergarbeiter in ihre Schulen zu bekommen. Eltern solcher Kinder hatten ein Aufnahmegesuch an die Regierungskommission zu richten. Die Erledigung der Gesuche wurde der eigentlichen Schulabteilung, deren Leiter, Oberregierungsrat Mary, im Herbst 1920 ausgewiesen worden ist, entzogen und einem direkt dem Unterrichtsminister unterstellten Kabinettschef, dem Welschschweizer Du Pasquier, übertragen. Wir müssen sagen, daß unser Landsmann in zuvorkommendster Weise die Anträge um Aufnahme gutgeheißen hat, bis in den Mai 1924 selbst solche von Schwachbegabten aus der Saarbrücker Hilsschule.

Die französischen Schulen unterstehen ausschließlich der Grubenverwaltung in Saarbrücken, die eine eigene Unterrichtsabteilung geschaffen hat. Sie sind damit dem französischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, nicht dem Unterrichtsministerium, angegliedert. Die Saarregierung hat mit ihnen nichts mehr zu schaffen, auch den kommunalen Behörden stehen Schulversäumnissen und andern Vergehen der Kinder gegenüber keinerlei disziplinarische Befugnisse zu.

Es gibt nun zwei Arten französischer Schulen. Die eine besteht für die Kinder der Franzosen. Sie fällt für die folgenden Angaben außer Betracht, weil sie durch den Friedensvertrag gewährleistet wird. Anders verhält es sich mit den von der Kommission bewilligten französischen Schulen für deutsche Kinder. Gegen sie richtet sich der erbitterte Kampf der Saarbevölkerung und des übrigen Deutschland.³⁾ Umgekehrt schenken auch die Franzosen gerade dieser Schule die größte Beachtung, indem sie bestimmt darauf rechnen, daß deren Schüler von heute im Jahre 1935 für den Anschluß an Frankreich stimmen werden.

Im Jahre 1923 bestanden 20 französische Schulen mit 4408 Kindern. Unter diesen stammten 3798 von deutschen Eltern und zwar 2126 vom

³⁾ G. Fittbogen, Die französischen Schulen im Saargebiet. R. Hobbing, Berlin 1925.

deutschen Grubenpersonal. Die Zahlen sind seither nicht wesentlich gewachsen, scheinen eher etwas zurückzugehen. Insgesamt hatte das Saargebiet in den letzten Jahren 125,000—135,000 schulpflichtige Kinder. Der Erfolg der Franzosen ist also nicht groß, zumal wenn berücksichtigt wird, daß diese an einzelnen Orten wenigstens auf den Besuch der Schulen jedenfalls einen Druck ausgeübt haben. So in Heiligenwald, wo 70% aller Wohnhäuser mit dem Schulhaus Eigentum der Grubenverwaltung sind. Hier war es auffehenerregend, wie die 1922 gegründete französische Schule in Kurzem die Hälfte der 800 schulpflichtigen Kinder an sich zog. Im benachbarten Reden ging die zweiklassige deutsche Schule überhaupt ein. Ein lehrreiches Beispiel für die Einstellung des Saarvolkes gegenüber diesen neuen Schulen bietet übrigens die angeblich französisch gesinnte Stadt Saarlouis, die 16,000 Einwohner zählt und ungefähr 30 Kinder in die hier bestehende Schule schickt, sodaß diese zur Hauptsache von den 250 Kindern gefüllt werden muß, die aus den benachbarten Bergarbeiterdörfern kommen.

Bei einer andern, nachgiebigern Einstellung der Bergarbeiter zur französischen Schule wären innere Konflikte unvermeidlich gewesen. In der Schulangelegenheit hat die Regierung trotz des feierlichen Versprechens in ihrer Proklamation anläßlich des Dienstantrittes ihre Pflicht gegenüber dem Saarvolke nicht getan, hat zugunsten Frankreichs auf einen Teil ihrer Schulhoheit verzichtet. Ein von Paris aus geleiteter, französischer Schulstaat im Treuhändergebiet, sozusagen unter dem Deckmantel des Völkerbundes!

Die kirchliche Abschnürung des Saargebietes von Deutschland ist Frankreich nicht gelungen. Der päpstliche Stuhl hat auf Wunsch der Bevölkerung die Lostrennung von den Bistümern Trier und Speyer, sowie die Errichtung eines eigenen Saarbistums oder auch nur eines apostolischen Vikariates abgelehnt.

Die Vertretung der Interessen der Einwohner des Saargebietes im Auslande steht nicht mehr dem Deutschen Reiche zu. Die Regierungskommission hat sie Frankreich übertragen. Der deutsche Saarländer hat sich im Auslande an ein französisches Konsulat zu wenden, wenn er des Schutzes seiner Heimatregierung bedarf.

Heute noch, sechs Jahre nach Inkrafttreten des Saarstatuts, befinden sich französische Truppen im Lande. Die Regierung hat sie im Einverständnis mit Frankreich beibehalten, um sich auf sie stützen zu können, wenn die örtliche Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht ausreichen sollte. Bei der Erklärung des Belagerungszustandes anläßlich des Beamtenstreiks im August 1920 ist somit dem französischen Militär die Ausübung der öffentlichen Gewalt übertragen worden. Inzwischen hat die Regierung langsam, fast zögernd ein Landjägerkorps geschaffen und auf 1000 Mann gebracht, sodaß einschließlich der übrigen Polizei die Sicherheitstruppen 1600 Mann stark sind. Nach Ansicht der Kommissionmehrheit soll dies heute noch nicht genügen, während der neue, seit dem März dieses Jahres amtierende Regierungspräsident, der Kanadier

Stephens, und das Saarländer Mitglied Roßmann die gegenteilige Auffassung vertreten und den Rückzug der Truppen verlangen. Auch hier steht die Lösung des Problems dem Völkerbunde zu; denn das Verbleiben des französischen Militärs im Saargebiet stellt eine schwere Verletzung des Friedensvertrags dar. Hierin wird man Wehberg⁴⁾ durchaus beipflichten müssen.

Dieser durchaus französischen Einstellung der Regierungskommission steht eine vollkommene Verständnislosigkeit für die Seelenlage des Saarvolkes gegenüber. Dies hat sie bei Anlaß der Rheinland-Jahrtausendfeier im Juni 1925 gezeigt, indem sie durch eine Reihe von Verfügungen und Verboten (des Gebrauchs der schwarz-weiß-roten Flaggen, der Teilnahme der Schulkinder an der Feier) eingriff. Das Volk hat darauf erst recht mit einer machtvollen Demonstration seines Deutschtums geantwortet. Nachher sind die 15,000 Übertreter des Flaggenverbots und Zehntausende von Schulkindern wegen ihrer Teilnahme am Feste nicht bestraft worden, womit die Regierung sich selber gerichtet hat. Sie hat sich aber gerächt: der Regierungspräsident Rault und zwei weitere Mitglieder, der Belgier Lambert und der Tscheche Bezensky, wohnten bald darauf am französischen Nationalfeste auf dem Ehrenplaze der französischen Truppenparade bei!

3. Die Wirtschaftslage. Gegenüber Deutschland hat das Saargebiet während der ersten Jahre der Sonderregierung eine gewisse Vorzugsstellung genossen. Es zahlt keine Reparationen, besitzt ein ausgeglichenes Budget; auch war der Geschäftsgang während der Dauer der Markwährung ein günstiger, weil der Arbeiter der Gruben und der Hüttenindustrie infolge seiner Frankenentlohnung ein kaufkräftiger Abnehmer war. Die im Juni 1923 als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführte französische Währung, die ein weiterer Schritt in der Abschnürung von Deutschland war, bewahrte die Saarwirtschaft allerdings vor dem letzten katastrophalen Sturz der Mark.

Immerhin werden diese Vorteile durch andere Umstände ziemlich ausgeglichen. So können der starke Ausfall in der oben erwähnten Kohlensteuer, die sehr gesteigerten Kosten der umfangreichen Staatsverwaltung und die Lasten, die dem Lande durch die Zollunion mit Frankreich auferlegt werden, jedenfalls als Äquivalent für den Anteil an den Reparationen, der dem Gebiete zufiele, gelten. Weiter darf nicht vergessen werden, daß mit dem französischen Franken der Saarwirtschaft ein neues Inflationsgeld überbunden worden ist. Diesmal liegt die Sache besonders ungünstig, weil die Zentralnotenstelle, die Banque de France, das Saargebiet als Ausland behandelt, dessen Firmen keine Wechselkredite zur Verfügung stellt, weshalb das Währungsrisiko mit den Inflationsverlusten ganz von der Saarwirtschaft getragen werden muß. Sodann zeigt die Regierungskommission auch auf dem Gebiete des Geld-

⁴⁾ H. Wehberg, Saargebiet. Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets. Staatsbürger-Bibliothek, Heft 116. München-Gladbach 1924.

und Kreditwesens eine einseitige Bevorzugung der französischen Geschäfte. So betrug die Kapitalanlagen der Saarbahnen im Frühjahr 1926: bei der Banque Nationale de Crédit 12 Millionen, bei der Banque Regionale de la Sarre 4 Millionen, bei der Banque du Rhin 5 Millionen und bei der deutschen Reichsbank 266.11 Franken!

Außerordentliche Vorteile genießt Frankreich nunmehr aus der Zollunion, die nach einem 5jährigen Übergangsstadium am 10. Januar 1925 voll in Kraft getreten ist. Es hat sich damit im jaarländischen Markt ein wichtiges Absatzgebiet für seinen Export geschaffen. Schon 1924, vor der Zollunion, war die Einfuhr aus Frankreich mit 1370 Millionen um 324 Millionen größer als die Ausfuhr mit 1046 Millionen. 1922 noch wies das Saarland gegenüber Frankreich eine aktive Bilanz von 288 Millionen auf. Natürlich sind die Schwierigkeiten für die Neuorientierung auf dem französischen Markte bei der Verschiedenheit der Sprache und der Geschäftssitten außerordentlich groß. Die Einfuhr aus Deutschland ist seit 1925 stark zurückgegangen. Der Kleinverkehr besonders mit den Gebieten der Pfalz, der Nahe und des Hunsrücks, der früher sehr rege war, ist sozusagen ganz unterbunden. Neue Absatzmöglichkeiten in Elsaß-Lothringen haben sich nicht erschlossen. Dazu sind die Zollschikanen der französischen Beamten sehr hinderlich, so daß die Importeure die Güter vielfach über Elsaß-Lothringen leiten, wodurch dem Saargebiet der Zoll verloren geht. Die Zölle für die nach dem Saargebiet deklarierten Waren werden der Landeskasse der Saarregierung überwiesen. Die französische Zollverwaltung berechnet aber 35 % Erhebungskosten, die beispielsweise in Deutschland nur 12 % betragen.

Des Raumes halber sei diese Skizze der Saarwirtschaft nur noch mit einem Hinweis auf die Bahnen ergänzt. Dies selbständige Eisenbahnnetz en miniature arbeitet begreiflicherweise mit starken Defiziten. Dazu trägt ziemlich viel die der Grubenverwaltung zugestandene Frachtermäßigung für den Kohlentransport nach Lothringen bei.

4. **Der Völkerbund.** „Die (Regierungs-) Kommission bildet gleichsam die Verkörperung der hohen Prinzipien, die die Gründung des Völkerbunds veranlaßt haben, und die sein Werk der Begründung des Friedens und methodischer Organisation leiten sollen. Sie wird daher der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens des Rates des Völkerbundes sein, der durch die Auswahl der Mitglieder dieser Kommission nicht nur ein für diese Sonderaufgabe geeignetes Organ schaffen, sondern zugleich auch einen positiven Beweis für die praktische Anwendung der Rechte liefern will, mit denen der Völkerbund durch die verschiedenen Verträge ausgestattet worden ist.“⁵⁾ Es ist nicht ohne Nutzen, diese Stelle zu beachten aus dem Bericht über die Regierung des Saarbeckens, den der griechische Vertreter Caclamanoß der Londoner Sitzung des Völkerbundsrates im Februar 1920 vorgelegt hat. Es wird zu prüfen sein, ob der

⁵⁾ Journal officiel de la Société des Nations 1920 ff.; Deutsches Weißbuch: Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrags von Versailles. Berlin 1921.

Völkerbundsrat den hohen Prinzipien, die er durch Annahme des Berichts aufgestellt, auch nachgelebt hat.

Nach der dem Bericht beigegebenen Instruktion für die Regierungskommission ist diese dem Völkerbunde für die Handhabung ihrer Befugnisse verantwortlich. Sie hat ihm durch Vermittlung des Generalsekretärs Bericht zu erstatten, damit der Völkerbund über alle Fragen unterrichtet ist, die für ihn von Bedeutung sind. Das ergibt an sich eine klare, einfache Rechtslage für das Verhältnis des Völkerbundes zur Saarregierung. Die Sache liegt aber verwickelter. Der Friedensvertrag überträgt nämlich in § 33 der Anlage nicht etwa jenem, sondern der Regierungskommission die Befugnis, die Auslegung der Vertragsbestimmungen und ebenso Streitigkeiten, die aus einer verschiedenen Auslegung dieser Bestimmungen zwischen Frankreich und Deutschland sich ergeben können, von sich aus mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Betrachten wir einmal die Haltung des Völkerbundes zur Frage der französischen Schulen, gegen die die deutsche Regierung 1923 beim Völkerbundsjekretariat Protest eingelegt hat. Die Regierungskommission ihrerseits suchte durch einen Bericht die Einführung der Schulen mit den oben angedeuteten Gründen zu rechtfertigen und behauptete, daß vom rechtlichen Standpunkte aus an den bestehenden Gesetzen und an der Praxis, wie sie in Preußen bestanden habe, nichts geändert worden sei. Sie stellte somit diese Schulen auf gleiche Linie wie Privatschulen, unterdrückte das entscheidende Moment, daß die Bergwerkschulen ausschließlich dem Aufsichtsrecht des französischen Staates unterstellt sind. Der Völkerbundsrat aber hat in seiner Aprilsitzung eine Erklärung gutgeheißen, des Inhalts, der Bericht des Präsidenten der Regierungskommission über die Lage der Dinge sei geeignet, die Zweifel und Mißverständnisse der deutschen Regierung zu zerstreuen.

1924 befaßte sich die Dezembersitzung des Rates wieder mit der Frage. Die deutsche Regierung hatte inzwischen ein Rechtsgutachten des amerikanischen Völkerrechtslehrers Borchard von der Yale-Universität in Connecticut und eine neue Note vom 9. August 1924 vorgelegt. Die beiden Dokumente vertraten den Standpunkt, daß die Schulerlasse der Regierungskommission vom Juli 1920 vertragswidrig seien, und daß der Begriff Grubenpersonal nur auf die Angestellten, nicht aber auf die Arbeiter bezogen werden dürfe. Der vom Rate angenommene Bericht Salandras kam zum salomonischen Schlusse, im Wesentlichen handle es sich um die Auslegung der Anlage des Friedensvertrags, also um jenen § 33, und dafür sei die Regierungskommission zuständig. Der Entscheid fiel so zugunsten Frankreichs aus. Immerhin hat Salandra der Saarregierung einen zarten Wink gegeben: Er wendet sich an ihre Klugheit und vertraut darauf, daß sie Mittel und Wege finden werde, um die Beunruhigung zu zerstreuen, die diese Angelegenheit in gewissen Kreisen des Saargebietes erweckt zu haben scheine! Der „Temps“ hatte recht, wenn er noch im Juni 1925 schrieb, der Völkerbundsrat messe der rein juristischen Seite des Problems keine Bedeutung bei.

Frankreich zuliebe ist hier die juristische Seite des Problems übergegangen worden. Anders hatte der Rat entschieden, als 1922 die Saarparteien für den Landesrat das Recht der Mitbestimmung in der Leitung des Landes und die Immunität für die Volksvertreter wünschten: Der Völkerbund sei nicht in der Lage, der Regierungskommission zu gestatten, daß sie sich ihrer Befugnisse entäußere. Es sei Pflicht des Völkerbundes, darüber zu wachen, daß die Regierungskommission sich stets am Vertrage hält. Daher sei die Schaffung eines Saarparlaments, dem die Kommission verantwortlich wäre, unzulässig. Wir sehen: Wenn der Völkerbundsrat auf dem Gebiete der Schule die Pflichten der Regierungskommission gegenüber Frankreich genauer umschreiben sollte, weicht er unter Berufung auf den § 33 aus. Anders ist es, wenn er die Regierung an ihre Rechte gegenüber dem Saarvolke erinnert. Denn da opponiert Frankreich nicht, weil ihm selbst der jetzige Zustand allzu demokratisch ist.

Schwächlich war die Haltung des Völkerbundsrates gegenüber der Regierungskommission und Frankreich auch in der Frage der Anwesenheit der französischen Truppen im Saargebiet. Der Rat ist bis 1924 nicht über den Wunsch hinausgekommen, diese Truppen möchten durch den Ausbau der örtlichen Gendarmerie überflüssig gemacht werden. Nach der sodann im März 1925 angenommenen Resolution Scialojas sollten die Truppen zurückgezogen werden, sobald die Gendarmerie auf 1000 Mann gebracht sei. Dies ist nun geschehen. Aber inzwischen hat Frankreich verlangt, daß ihm unter allen Umständen der ungehinderte Transport von Material und Mannschaften für seine Okkupationstruppen in den Rheinlanden sichergestellt werde. Die gefügige Mehrheit der Regierungskommission nun erachtet hierzu die Beibehaltung von zwei französischen Bataillonen als unbedingt notwendig. Was wird der Völkerbundsrat tun? Die Frage ist jedenfalls nicht schwer zu beantworten: Die französische Regierung hat nämlich am 18. März 1926 den etappenweisen Rückzug der Saargarnison angekündigt. Geschieht dies, so ist die Sache für den Völkerbund erledigt, wenn nicht, so gibt dieser eben als der Klügere nach!

Es bedurfte schon der Enthüllungen des Kommissionsmitgliedes Waugh über die Selbstherrlichkeit des Regierungspräsidenten Kault, der sich in Paris die Direktiven holte und mit Paris über die andern Mitglieder hinweg verhandelte. Es bedurfte des Rücktrittes von Waugh und der von England ausgehenden scharfen Kritik am Saarregime, bis der Völkerbundsrat die Geschäftsführung der Kommission und ihres Präsidenten einer Prüfung unterzog. Das Ergebnis jener Debatte im Juli 1923 zu Genf war, daß der Rat seine hohe Befriedigung über das während 3½ Jahren von der Regierungskommission geleistete Werk aussprach und diese seiner Unterstützung in der Erfüllung ihrer Mission versicherte.

Das Saargebiet, der einzige Aktivposten des Völkerbundes! Dieses heute paradox klingende Urteil des Lord Robert Cecil zeigt, wie farblos

und einseitig die Berichte der Regierungskommission einst den Völkerbund über die wirkliche Lage im Saargebiet aufgeklärt haben. Aber ebenso paradox verhalten sich die Taten von Regierung und Völkerbund zu den im Februar 1920 verkündeten hohen Prinzipien. Man hat dem Völkerbund einen schlechten Dienst erwiesen, als man ihm das Saargebiet anvertraute.

Eine Besserung der Verhältnisse ist eingetreten, seit Stephens, der viel Sympathie im Volke genießt, die Präsidentschaft führt. Zu einer befriedigenden Änderung kann aber erst eine unbedingt loyale Zusammensetzung der Regierungskommission gelangen. Diese ist Sache des Völkerbundsrates, der jedenfalls noch nicht gewillt ist, die Härten des Saarstatuts durch eine möglichst liberale Ausübung der Staatsgewalt mildern zu lassen. Ob Deutschland, sofern es Mitglied des Rates wird, eine andere Kursrichtung bringt, ist wieder fraglich, weil nicht anzunehmen ist, daß es entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Kommissionsmitglieder erlangen wird.

* * *

Im Jahre 1935 wird das Saarlo Volk durch Abstimmung über sein weiteres Schicksal zu entscheiden haben. Wird es für den Anschluß an Frankreich oder für den Fortbestand des gegenwärtigen Völkerbundsregimes votieren, oder endlich für die Rückkehr zum Deutschen Reiche stimmen? Schon halten Franzosen wie Coursier⁶⁾ die Schaffung einer deutschen Irredenta durch Anschluß an Frankreich nicht für wünschenswert. Ob aber für die Völkerbundsära gestimmt wird, ist heute mehr als zweifelhaft. Die Rückkehr zum Deutschen Reiche wird diesem indessen nicht gerade durch den Umstand versüßt, daß es alsdann die Saargruben den Franzosen abkaufen muß.

Frankreich behauptet nun, die Saarbevölkerung habe sich durch eine alldeutsche Heze irreleiten lassen. Daß eine solche Heze bei allen Parteien und Konfessionen ohne Unterschied solch durchschlagenden Erfolg haben soll, scheint uns freilich mehr als merkwürdig. Der Saarländer ist als Randbewohner einer Kultureinheit fremden Kultureinflüssen mehr ausgesetzt und jedenfalls weniger schroff ablehnend ihnen gegenüber als der Bayer oder der Westfale. Der Kampf, den er aber hier aufgenommen hat und noch führt, war für ihn eine Lebensnotwendigkeit. Der Verfasser hat während seines Aufenthaltes an der Saar eine starke Besinnung des Volkes auf heimatische Bräuche, auf den Heimatgedanken überhaupt beobachtet. Das ist nicht ein Zeichen von Separatismus, sondern die Grundlage lebendigen Staatsbewußtseins. Darum bei Volksanlässen das spontane Bekenntnis zum Deutschtum und die Bewertung des gegenwärtigen Regimes als einer Fremdherrschaft! Einen bedeutenden Anteil am geistigen Kampf gegen Regierung und Franzosen hat die Presse. Die führenden Zeitungen, die Lokalblätter und Gewerkschaftsorgane haben sich einmütig den Angriffen auf das deutsche Volks-

⁶⁾ H. Coursier, Le statut international du Territoire de la Sarre. Paris 1925.

tum entgegengestellt, trotzdem die Regierung durch strenge Strafmaßnahmen, noch bis zum letzten Jahre durch Verbote von Zeitungen, sie einzuschüchtern gesucht hat. Man möchte gerne der großen schweizerischen Tagespresse eine ebenso feste Haltung in der Verteidigung von Landesinteressen gegen Zumutungen von außen wünschen.⁷⁾

Aus der amerikanischen Arbeiterbewegung.

Rückblick und Umschau.

Von Reinhard Weer.

I.

Englischer Generalstreik, Mai 1926. Die Arbeiterschaft aller Länder sendet Sympathiekundgebungen, es wird Geld gesammelt, in Dänemark und anderwärts kommt es zu Demonstrationstreiks, die der Solidarität der Arbeiter aller Nationen mit den streikenden Kameraden in Großbritannien sichtbaren Ausdruck verleihen sollen. Nur über den Atlantik weht ein merkwürdig fühler Wind in die Organisationsbureaus der Streikleitung. Telegramm aus Washington: „Der Präsident des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, Green, erklärte, er bestreite den Wert eines Generalstreikes. Ein wirklicher Erfolg werde wahrscheinlich nicht erzielt werden, weil ein Generalstreik einer Herausforderung gegenüber der Regierung gleichkomme. Diese kritische Haltung Greens wird als ein deutlicher Wink an die organisierten Arbeiter der Vereinigten Staaten betrachtet, ihre Hände von der Sache zu lassen. Green betont, daß der Gewerkschaftsbund der Vereinigten Staaten in keiner Weise mit der Internationalen Föderation der Trade Unions affiliert ist.“

Eine kalte Dusche für die Streikführer in London? Kaum, denn sie werden nichts anderes erwartet haben, da sie die Verhältnisse der amerikanischen Arbeiterschaft kennen. Wer aber von diesen nichts weiß, ist versucht, zu fragen: hätten nicht gerade die Arbeiter im stammverwandten Nordamerika in erster Linie den englischen Streikern beistehen und Bereitschaft zeigen müssen, deren Plänen moralische und materielle Unterstützung zu leihen?

Eine andere Beobachtung, die zu ähnlicher Fragestellung führt: Als Lloyd George kurz nach Abschluß seiner Ministerpräsidentschaft auf seiner Amerikareise nach Chicago kam, fragte er bei einer sonntäglichen Autofahrt durch die Stadt seine Begleiter, wo man eigentlich amerikanische Arbeiter antreffe. Die Leute, die er in den ausgedehnten ärmeren

⁷⁾ Es ist nur auf die bedeutenderen Schriften der letzten Jahre über das Saargebiet hingewiesen worden. Für wertvollen Überblick über die Landespresse schuldet der Verfasser dem Archiv und der Redaktion der „Saarbrücker Zeitung“ Dank.